

Regierungspräsidium Kassel Abt. III / Bad Hersfeld					
13. Juli 2015 <i>Shi KSU</i>					
AL	AB	31.2	31.4	31.6	32.2
33.2	34	35.2	11.1	11.2	PR

Der Amtsleiter

Thüringer Landesbergamt · Puschkinplatz 7 · 07545 Gera

 Regierungspräsidium Kassel  
 Dezernat Bergaufsicht  
 Hubertusweg 19  
 36251 Bad Hersfeld

 Ihr Ansprechpartner:  
 Thomas O. Brand

 Durchwahl:  
 Telefon 0365 7337- 450  
 Telefax 0365 7337-105

 thomas.brand@  
 tlba.thueringen.de

34/HEF-76d40-11-314-30/100 IV

**Erweiterung Rückstandshalde Hattorf des Werks Werra in Philippsthal,  
Hessen  
Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren  
Aufforderung zur Stellungnahme gemäß § 73 Abs. 2 HVwVfG**

 Ihre Nachricht vom:  
 13. April 2015

 Unser Zeichen:  
 (bitte bei Antwort angeben)  
 PE: 12602/15  
 R2-76d1201-152073

 Gera  
 09. Juli 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

die beantragte Haldenerweiterung umfasst eine Aufstandsfläche von ca. 72 ha zzgl. ca. 5 ha Fläche für einen 25 m breiten Schutzstreifen, Infrastrukturanlagen und Rückhaltebecken. Die als Vorzugsvariante beantragte Westerweiterung erstreckt sich, einschließlich der zugehörigen Kompensationsmaßnahmen, ausschließlich auf hessisches Territorium.

Gleichwohl bin ich gehalten darauf aufmerksam zu machen, dass bei Durchsicht der Antragsunterlagen aufgefallen ist, dass dort eine Erläuterung fehlt, warum es sich um ein eigenständig zuzulassendes Vorhaben handeln soll. Nach den hier vorliegenden Unterlagen dürfte die Haldenerweiterung stattdessen als (wesentliche) Änderung des bestehenden Vorhabens einzustufen sein (vgl. § 52 Abs. 2 c BBergG). In diesem Falle wäre eine Änderung der Planfeststellung 2004 zu beantragen und in Folge dessen ein entsprechendes Änderungszulassungsverfahren nicht nur beim Regierungspräsidium Kassel, sondern parallel auch beim TLBA durchzuführen. Die Zulassung des geltenden Rahmenbetriebsplans setzt sich nämlich aus den beiden Planfeststellungsbeschlüssen des Regierungspräsidiums Kassel vom 25.11.2004 und des TLBA vom 12.11.2004 zusammen, die unseres Erachtens auch nur gemeinsam Gestattungswirkung für das bestehende Vorhaben entfalten. Aus unserer Sicht muss deshalb entweder sichergestellt sein, dass hier zulassungsrechtlich ein eigenständiges Vorhaben durchgeführt wird, oder es müsste parallel ein Änderungszulassungsverfahren beim TLBA eingeleitet werden, damit die Zuständigkeit des TLBA und die Verwaltungskompetenzen des Freistaats Thüringen gewahrt werden. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die vorstehenden Ausführungen nicht nur als Stellungnahme


 Thüringer  
 Landesbergamt  
 Puschkinplatz 7  
 07545 Gera

www.tlba.de

nach § 73 Abs. 3 a, sondern auch als Einwendung nach § 73 Abs. 4 Hess-VwVfG zu verstehen ist.

Wie den Unterlagen zu entnehmen ist, soll das Haldenmonitoring (Grundwassermonitoring, Bewegungsmessungen, Bestimmung der Staubimmissionen) fortgesetzt und den sich ändernden Gegebenheiten angepasst werden, hierzu bestehen für den Thüringer Teil entsprechende Betriebspläne.

Zum bisherigen Grundwassermonitoring auf Thüringer Seite ist festzustellen, dass mit fortschreitender Haldenbeschüttung ab 2011 die Grundwassermessstellen des schwebenden Grundwasserleiter im haldennahen Bereich eine Zunahme der Mineralisation aufweisen. Zur Untersetzung der Messergebnisse und Abgrenzung der Beeinflussung wurde daraufhin das Messstellennetz erweitert. Ferner wurde die K+S KALI GmbH aufgefordert ein Konzept zur Vermeidung und Verminderung des Eintrages von Haldenwasser in den oberflächennahen Untergrund auf Thüringischem Territorium vorzulegen und geeignete Lösungsvorschläge zu realisieren. Als erste Maßnahme wurden hierzu haldeninterne Entwässerungselemente (Dränagen) auf der vorbereiteten Haldenaufstandsfläche im 4. Beschüttungsabschnitt eingebaut. Die Umsetzung weiterer, den Haldenwassereintrag reduzierender, Maßnahmen wird gegenwärtig geprüft.

Zeitaufwand im Rahmen der Prüfung 12 Stunden gehobener Dienst (58,00 Euro/Stunde). Auslagen sind im Rahmen der Prüfung nicht entstanden.

Glück auf!

  
Hartmut Kießling